

Dienststelle: Geschäftsbereich II	Datum: 01.09.2022	Vorlage Nr.: 2022/GB II/0526
---	-----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für nachhaltige Gemeindeentwicklung	20.09.2022	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	28.09.2022	Vorberatung
Rat	29.09.2022	Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über Festsetzungen in zukünftigen Bebauungsplänen zu Photovoltaikanlagen

Beschluss:

Bei zukünftigen Bebauungsplänen oder Änderungen von Bebauungsplänen soll folgende zusätzliche textliche Festsetzung getroffen werden:

„1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Auf § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB (Solarfestsetzung) wird ausdrücklich hingewiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt, dem städtebaulichen Belang der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Solarenergie, bei der städtebaulichen Konzeption der Bauleitplanung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Im § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB, dass im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen u.a. folgendes festgesetzt werden kann:

Bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen müssen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden.

Eine ausführliche Begründung ist dieser Vorlage beigelegt.

Anlagen:
Solarfestsetzung